



JOHANNITER

Verhaltensrichtlinie

für

Lieferanten

der

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

(Stand 04.12.2023)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Geltungsbereich	4
2. Anforderungen an Lieferanten	4
2.1 Gesellschaftliche Verantwortung (Soziale Standards)	4
2.1.1 Kinderarbeitsverbot	4
2.1.2 Zwangsarbeitsverbot.....	4
2.1.3 Schutz der Mitarbeitenden	5
2.1.4 Vergütung und Arbeitszeiten	5
2.1.5 Vereinigungsfreiheit.....	5
2.1.6 Diskriminierungsverbot.....	6
2.1.7 Verbot von Sicherheitskräften, die Menschenrechte verletzen	6
2.1.8 Meldung von Verstößen.....	6
2.2 Ökologische Verantwortung (Umweltstandards).....	6
2.2.1 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	6
2.2.2 Umgang mit Konfliktmineralien	7
2.2.3 Umgang mit Quecksilber, Chemikalien und Abfall.....	7
2.2.4 Ressourcen- und Klimaschutz	7
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten (Governance Standards)	8
2.3.1 Korruption und Bestechung	8
2.3.2 Geschenke und Bewirtungen	8
2.3.3 Geldwäsche	8
2.3.4 Fairer Wettbewerb.....	8
2.3.5 Datenschutz und Informationssicherheit.....	9
2.3.6 Geschäftsgeheimnisse.....	9
2.3.7 Geistiges Eigentum.....	9
2.3.8 Handelsbestimmungen	9
2.3.9 Interessenkonflikte.....	9
2.3.10 Gesetzeskonformes Verhalten	9
2.3.11 Risikomanagement.....	10
2.3.12 Schulungen	10
2.3.13 Kommunikation.....	10
3. Prüfung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinie und Verfahren bei Verletzung der Vorgaben	10
4. Glossar	12



Einleitung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) engagiert sich erfolgreich seit mehr als siebenzig Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen. Zentrales Leitbild der JUH ist das Gebot der tätigen Nächstenliebe. Sie steht damit in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, der sich seit Jahrhunderten der Hilfe für kranke und bedürftige Menschen widmet und dessen Ordenswerk die JUH ist.

Die JUH ist heute eine der großen Hilfsorganisationen in Europa und zugleich ein bedeutendes Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Beachtung und Einhaltung hoher sozialer, ökologischer und ethischer Standards ist für die JUH daher von besonderer Relevanz. Verantwortungsvolles Handeln und faire Geschäftspraktiken unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen dienen nach unserer Überzeugung dem einzelnen Menschen wie auch der Gesellschaft. Da wir Johanniter kontinuierlich bestrebt sind, die eigenen Standards weiterzuentwickeln, erwarten wir auch von unseren Lieferanten, sich entsprechend zu verhalten.

Mit der vorliegenden Verhaltensrichtlinie werden die Erwartungen der Johanniter an ihre Lieferanten, sozial, ökologisch und ethisch verantwortlich zu handeln, konkretisiert. Für den Fall, dass Lieferanten auch international tätig sind und somit unterschiedliche Rechtsordnungen Anwendung finden, enthält diese Verhaltensrichtlinie Mindestanforderungen, die Lieferanten erfüllen müssen, um mit den Johannitern in Geschäftsbeziehung treten zu können. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist es zudem erforderlich, dass die Lieferanten die Regelungen dieser Verhaltensrichtlinie in ihrer jeweiligen Lieferkette weiterreichen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit wird die Geltung der nachfolgenden Regelungen vereinbart. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle Verträge über Leistungen und Lieferungen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieser Verhaltensrichtlinie zu erfüllen und ihrerseits ihre Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Die Johanniter behalten sich vor, im Rahmen einer Selbstauskunft durch Vorlage von Zertifikaten sowie durch entsprechende Audits zu überprüfen, ob die definierten Standards dieser Verhaltensrichtlinie von den Lieferanten entsprechend eingehalten werden (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 3).

Sollten die genannten Erwartungen von den Lieferanten nicht erfüllt werden, kann dies für die Johanniter der Grund und Anlass sein, eine Neubewertung der bestehenden Geschäftsbeziehungen, einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge, vorzunehmen. Die in dieser Verhaltensrichtlinie formulierten Grundsätze bilden somit eine wichtige Komponente bei der Auswahl und der Bewertung von Lieferanten.



1. Geltungsbereich

Diese Verhaltensrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend *Johanniter* genannt).

2. Anforderungen an Lieferanten

Die Johanniter erwarten von ihren Lieferanten, dass sie die anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Übereinkommen sowie die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie einhalten. Diese Verhaltensrichtlinie basiert unter anderem auf den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (United Nations Universal Declaration of Human Rights), den UN-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights), der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (International Labour Standards ILO) sowie den Prinzipien des UN-Global Compact (United Nations Global Compact).

2.1 Gesellschaftliche Verantwortung (Soziale Standards)

Lieferanten der Johanniter müssen in ihrem Unternehmen insbesondere die Menschenrechte achten und ihre Mitarbeitenden fair und respektvoll behandeln. Insoweit sind die nachfolgend genannten Grundsätze zu beachten:

2.1.1 Kinderarbeitsverbot

Den Lieferanten der Johanniter ist es strengstens untersagt, Kinder zur Arbeit heranzuziehen. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) – Übereinkommen 138 sowie den Grundsätzen des UN-Global Compact. Die Lieferanten sind daher aufgefordert, sich an die Empfehlung der ILO zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Danach dürfen Kinder nicht vor Erreichen des lokal geltenden schulpflichtigen Alters beschäftigt werden, frühestens mit 15 Jahren. Stellt ein Lieferant fest, dass in seinem Unternehmen ein Kind arbeitet, hat er unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die im besten Interesse des Kindes liegen und diese entsprechend zu dokumentieren. Die gravierendsten Formen von Kinderarbeit orientieren sich an dem Übereinkommen Nr. 182 (Sklaverei, Kinderhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit, Prostitution etc.) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für Kinder unter 18 Jahren und dürfen wegen ihrer besonderen Schädlichkeit für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern, nicht ausgeübt werden. Die Rechte junger arbeitender Menschen sind somit besonders schützenswert.

2.1.2 Zwangsarbeitsverbot

Die Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, keine Formen der Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, und keinen Menschenhandel einsetzen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung der Beschäftigten, wie etwa Bestrafung, psychische Härte oder Zwang, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung, stattfinden.



Disziplinarische Maßnahmen als Reaktion auf ein vertragswidriges Verhalten müssen den Beschäftigten unter Bezugnahme auf die konkrete Pflichtverletzung entsprechend transparent dargelegt werden. Jede Form von Sklaverei ist mit den ethischen Grundsätzen der Johanniter unvereinbar. Von daher wird von allen Lieferanten und ihren Zulieferern erwartet, dass sie sich gegen jede Form von Sklaverei und Kinderarbeit zur Wehr setzen.

2.1.3 Schutz der Mitarbeitenden

Wir erwarten, dass die Lieferanten ihre Mitarbeitenden fair behandeln, die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen, um ihre Mitarbeitenden angemessen vor chemischen, physikalischen und biologischen Gefahren zu schützen. Durch die Anwendung angemessener Sicherheitsstandards werden geeignete Präventionsmaßnahmen zur Minderung von Gesundheits- und Arbeitssicherheitsrisiken, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Dies beinhaltet eine regelmäßige Bewertung von Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Zusätzlich müssen Lieferanten ihren Mitarbeitenden – falls erforderlich – geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung stellen und über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen informieren sowie angemessen und regelmäßig schulen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu den Mindestanforderungen für eine gesunde Arbeitsatmosphäre gehören saubere Sanitäreinrichtungen und der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge.

2.1.4 Vergütung und Arbeitszeiten

Die Lieferanten zahlen eine angemessene Vergütung für reguläre Arbeitszeit und Überstunden. Der Lohn muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn und den geltenden Tarifverträgen entsprechen und im Einklang mit den Standards der ILO erfolgen. Die Vergütung soll den Mitarbeitenden einen angemessenen Lebensstandard und insbesondere die Deckung der Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts ermöglichen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig. Die Lieferanten informieren die Mitarbeitenden klar und detailliert über die Zusammensetzung ihrer Vergütung. Von den Lieferanten wird zudem erwartet, dass sie sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen. Die Lieferanten müssen alle nationalen geltenden Gesetze und verbindliche Standards der ILO zur Arbeitszeit einhalten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub.

2.1.5 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten – im Einklang mit dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes – respektieren. Die Vereinigungsfreiheit umfasst auch das Recht, eine Vertretung der Mitarbeitenden und einen Betriebsrat (bzw. eine Mitarbeitervertretung) zu bilden sowie das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Lieferanten fördern eine offene Kommunikation mit den Mitarbeitenden in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis.



Die Mitarbeitenden dürfen aufgrund der Gründung, des Beitritts oder einer Mitgliedschaft zu bzw. in einer Gewerkschaft nicht diskriminiert werden, damit sie ihre Aufgaben ohne Angst vor Einschüchterungen und Vergeltungsmaßnahmen ausüben können. Sollten die genannten Rechte aufgrund lokaler Gesetze eingeschränkt sein, sind von den Lieferanten Alternativen eines autonomen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeitenden zum Zwecke von Kollektivverhandlungen zu gewähren.

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten müssen als wesentlichen Grundsatz ihrer Unternehmenspolitik sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden. Jegliche Form von Diskriminierung ist unzulässig und wird nicht toleriert, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Das gilt insbesondere für Ungleichbehandlungen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Das Diskriminierungsverbot umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit. Die Persönlichkeitsrechte jedes Mitarbeitenden werden geachtet und respektiert. Die Lieferanten werden darin bestärkt, ein inkludierendes Arbeitsumfeld zu schaffen und bei der Auswahl der Mitarbeitenden auf Diversität zu achten.

2.1.7 Verbot von Sicherheitskräften, die Menschenrechte verletzen

Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens oder eines unternehmerischen Projekts ist unzulässig, wenn bei dessen Einsatz Personen gefoltert, grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden und/oder dadurch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.1.8 Meldung von Verstößen

Von den Lieferanten der Johanniter wird erwartet, dass sie allen Mitarbeitenden und Subunternehmern die Möglichkeit einräumen, Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder interne Standards abzugeben, ohne Repressalien fürchten zu müssen.

2.2 Ökologische Verantwortung (Umweltstandards)

Lieferanten müssen in ihren Unternehmen ökologisch verantwortungsbewusst und ressourcenschonend handeln. Diese Verpflichtung wird durch die nachfolgend genannten Grundsätze konkretisiert.

2.2.1 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Den Lieferanten ist es untersagt, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, wenn dies die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen verhindert oder die Gesundheit von Personen schädigt.



Den Lieferanten ist es ferner untersagt, Land, Wälder und Gewässer, deren Nutzung die natürliche Lebensgrundlage einer Person sichert, widerrechtlich (auch zwangsweise) zu räumen und/oder widerrechtlich zu entziehen. Die Johanniter erwarten von den Lieferanten, dass sie Verantwortung für die regionalen Örtlichkeiten übernehmen, in denen sie tätig sind, indem sie auf die jeweiligen Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht nehmen und für gesunde und sichere Lebensbedingungen sorgen.

2.2.2 Umgang mit Konfliktmineralien

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Produkte und solche, die an die Johanniter geliefert werden, keine Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthalten, die in Konfliktregionen und/oder Hochrisikogebieten abgebaut oder gefördert werden. Bei der Beschaffung von Mineralien und Materialien haben sich die Lieferanten daher an die Vorgaben der EU-Konfliktmineralien-Verordnung bzw. an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Cooperation and Development) und die sich daraus ergebenden Due Diligence - Verpflichtungen zu halten, um Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche negative Auswirkungen zu unterbinden.

2.2.3 Umgang mit Quecksilber, Chemikalien und Abfall

Die Lieferanten müssen beim Umgang mit Quecksilber die Regelungen der Minamata-Konvention vom 10.10.2013 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ausstiegsdaten (Verbote) für die Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten eingehalten werden müssen.

Die Lieferanten müssen bei dem Umgang mit Chemikalien die Verbote des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants (POPs)) vom 23.05.2001 in seiner jeweils aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere Chemikalien oder andere Schadstoffe, die bei ihrem Austreten eine Gefahr darstellen, so behandelt werden müssen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt und nicht gefährdet werden. Dazu zählen eine umweltgerechte sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Die Lieferanten müssen bei der Ausfuhr gefährlicher Abfälle die Verbote des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989 in seiner jeweils aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ein- und Ausfuhrbestimmungen für risikobehaftete Abfälle eingehalten werden müssen.

2.2.4 Ressourcen- und Klimaschutz

Die Lieferanten müssen natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Energie, Rohstoffe) während des gesamten Produktionsprozesses sparsam verwenden. Dazu gehört eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, wie etwa Materialreduzierung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung und Recycling.



Die Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren und sich dabei an den Grundsätzen der EMAS-Verordnung über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EG-ÖKO Audit Verordnung) und an dem Standard der ISO 14001:2015 (internationale Umweltmanagement-Norm) orientieren. Die Lieferanten müssen fortlaufend ökologische Verbesserungen sicherstellen und dies bei Bedarf nachweisen. Dies beinhaltet unter anderem die Reduzierung von (Lärm-) Emissionen in der Atmosphäre, die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs und die Reduzierung von Abwässern, mit Hilfe klarer Vorgaben und Konzepte.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten (Governance Standards)

Lieferanten müssen ethisch und integer handeln, um so die soziale Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gelten die nachfolgend genannten Grundsätze:

2.3.1 Korruption und Bestechung

Die Lieferanten untersagen in ihren Unternehmen jegliche Formen von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung und legen bei allen geschäftlichen Aktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde. Die Johanniter erwarten von ihren Lieferanten eine „Null-Toleranz“ gegenüber Korruption und dass sie sich verpflichten, sämtliche geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und Branchenstandards zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Insbesondere dürfen Lieferanten im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Gelder oder sonstige Vorteile anbieten, gewähren oder akzeptieren, um eine Bevorzugung oder eine günstige Entscheidung im privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Sektor herbeizuführen. Dies gilt auch für sogenannte „facilitation payments“ (Schmiergeldzahlungen), bei denen kleine Zahlungen an Amtsträger mit dem Ziel geleistet werden, die Durchführung einer routinemäßigen Amtshandlung zu beschleunigen oder zu erleichtern.

2.3.2 Geschenke und Bewirtungen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Geschenke oder Bewirtungen nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen. Geschenke sind nur zulässig, wenn es sich dabei nicht um Bargeld handelt, wenn sie den örtlichen geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechen, von geringfügigem finanziellen Wert sind und nicht gegen geltende Gesetze oder Regelungen verstoßen. Entsprechendes gilt für Bewirtungen.

2.3.3 Geldwäsche

Die Lieferanten müssen alle geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einhalten und alle Maßnahmen ergreifen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

2.3.4 Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und ihre Geschäfte im Einklang mit den geltenden Kartellgesetzen führen.



2.3.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Die Lieferanten müssen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden nationalen und internationalen Datenschutzgesetze beachten und über geeignete Organisationsstrukturen verfügen, um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit (Schutzziele) von personenbezogenen Daten und Informationen sicherzustellen. Die Johanniter erwarten von ihren Lieferanten, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen ergreifen und diese im Bedarfsfall nachweisen können.

Der Lieferant hat insbesondere die Einhaltung der Schutzziele zu kontrollieren, dafür ausreichend personelle, organisatorische und finanzielle Mittel bereitzustellen und Risiken durch angemessene Maßnahmen auf ein akzeptierbares Maß zu reduzieren.

2.3.6 Geschäftsgeheimnisse

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen angemessen verwalten und gegen unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung schützen. Die Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeitenden, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen der Johanniter dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise nach außen zugänglich gemacht werden.

2.3.7 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Rechte am geistigen Eigentum der eigenen Mitarbeitenden und der Geschäftspartner (zum Beispiel gewerbliche Schutzrechte, Urheber- und verwandte Schutzrechte) respektiert und im erforderlichen Umfang geschützt werden.

2.3.8 Handelsbestimmungen

Die Lieferanten müssen die für ihr Geschäft geltenden nationalen und internationalen Import- und Exportkontrollgesetze sowie Handels- und Zollgesetze einhalten und dem Zoll und anderen Behörden im Bedarfsfall entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

2.3.9 Interessenkonflikte

Die Lieferanten – hierzu zählen auch Dienstleister, wie Rechtsanwälte – stellen sicher, dass ein Interessenskonflikt zwischen ihnen und den Johannitern nicht besteht. Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn ein Lieferant / Dienstleister zwei Mandanten in derselben Angelegenheit/ Rechtssache im widerstreitenden Interesse berät oder vertritt. Ebenso liegt ein Interessenskonflikt vor, wenn ein Lieferant einen Johanniter-Mitarbeitenden beschäftigt. Die Lieferanten / Dienstleister informieren die Johanniter unverzüglich, falls ein Interessenskonflikt offenkundig wird. Das gilt auch für den Fall, dass ein Mitarbeitender der Johanniter in einer anderen Art und Weise als einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Lieferanten in Beziehung steht.

2.3.10 Gesetzeskonformes Verhalten

Die Lieferanten müssen alle nationalen, internationalen und lokalen Gesetze und Standards identifizieren und einhalten.



Zudem müssen die Lieferanten alle erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen einholen und stets aktuell halten.

2.3.11 Risikomanagement

Die Lieferanten müssen über geeignete Verfahren verfügen, um Risiken in allen von diesem Dokument aufgezeigten Bereichen festzustellen und zu managen.

2.3.12 Schulungen

Die Lieferanten müssen ihren Führungskräften und Mitarbeitenden ein Verständnis der Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards vermitteln, zum Beispiel über Schulungsprogramme.

2.3.13 Kommunikation

Die Lieferanten müssen die in dieser Verhaltensrichtlinie genannten Grundsätze auch in ihren eigenen Lieferketten umsetzen. Von Lieferanten wird daher erwartet, dass sie die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie an ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen und weiteren Lieferanten weitergeben und adressieren.

3. Prüfung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinie und Verfahren bei Verletzung der Vorgaben

Die Johanniter erwarten von ihren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und entsprechende Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung, Minimierung bzw. Beendigung von Risiken in ihren sämtlichen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern. In diesem Zusammenhang haben die Lieferanten die Johanniter zeitnah und regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken und über die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu informieren.

Die Johanniter können die in dieser Verhaltensrichtlinie genannten Standards und Regelungen bei den Lieferanten mithilfe einer **Selbstauskunft** in Form eines Fragebogens, durch Vorlage entsprechender Zertifikate sowie ggf. durch entsprechende Audits und Besuche vor Ort überprüfen.

Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass die Johanniter oder ein im Einzelfall von ihnen bestimmter Prüfer die genannten **Audits** anlassbezogen und/oder einmal jährlich nach angemessener Vorankündigung in den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten durchführen können. Die Johanniter haben das Recht, sich im Rahmen eines solchen Audits durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung der Richtlinie durch den Lieferanten zu überzeugen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Johannitern auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entsprechenden Audits werden dann gesetzeskonform und insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durchgeführt.



Sollten die Johanniter eine Verletzung von Inhalten und Vorgaben dieser Verhaltensrichtlinie bei einem Lieferanten feststellen, werden sie diesen auffordern, sein Verhalten innerhalb einer angemessenen Frist regelkonform anzupassen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Sollte der Verstoß so ausgestaltet sein, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit den Johannitern ein Konzept zur Beendigung / Minimierung der Verletzung zu erstellen und umzusetzen.

Wenn die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der dort festgelegten Frist zu keiner Abhilfe führt, die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend zu bewerten ist und keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und insbesondere eine Erhöhung des Einflussvermögens auf den betreffenden Lieferanten nicht ausreichend erscheint, sind die Johanniter berechtigt, als Ultima Ratio die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, einschließlich aller dazugehörigen Lieferverträge, abubrechen bzw. zu kündigen.



4. Glossar

United Nations Universal Declaration of Human Rights¹

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) ist eine rechtlich nicht bindende Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten. Sie wurde am 10.12.1948 in Paris verkündet.

UN Guiding Principles on Business and Human Rights²

Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** wurden am 16.06.2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie stellen ein globales Instrument zur Behebung und Verhütung von Menschenrechtsverletzungen in Wirtschaftszusammenhängen dar.

International Labour Standards (ILO)³

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und damit beauftragt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu fördern. Dies schließt die Bekämpfung des Menschenhandels mit ein.

United Nations Global Compact (UNGC)⁴

Global Compact oder auch United Nations Global Compact ist der englische Name für einen weltweiten Pakt (deutsch: *Globaler Pakt der Vereinten Nationen*), der zwischen Unternehmen und der UNO geschlossen wird, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten.

Lieferanten

Lieferanten sind alle externen Unternehmen, die von den Johannitern mit der Lieferung von Waren und / oder Dienstleistungen beauftragt sind sowie die Vertreter oder Unterauftragnehmer dieser Unternehmen.

Konfliktmineralien⁵

Als Konfliktrohstoffe, Konfliktressourcen oder im Spezialfall Konfliktminerale (engl. *conflict mineral*) bezeichnen Menschenrechtsgruppen Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten angebaut oder gefördert werden. Herstellung oder Abbau dieser Stoffe findet in vielen Fällen illegal und außerhalb staatlicher Kontrolle statt, etwa durch Rebellen oder Milizen. Für die Gewinnung der umkämpften Stoffe werden systematische Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen. Der Begriff Konfliktmineralien umfasst vier chemische Elemente (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold). Diese werden nach ihren englischsprachigen Initialen häufig auch als „3TG“ bezeichnet.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte

² https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Leitprinzipien_f%C3%BCr_Wirtschaft_und_Menschenrechte

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Arbeitsorganisation

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Global_Compact



EU-Konfliktmineralien-Verordnung⁶

Am 01.01.2021 trat die EU-Verordnung über Konfliktmineralien de jure in Kraft. Danach werden für EU-Importeure sogenannter Konfliktmineralien - Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG) - weitgehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Sie sollen die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten eindämmen. Die Verordnung sieht vor, dass europäische Importeure von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) über ein Risikomanagement beim Rohstoffeinkauf verfügen müssen und dieses durch ein 3rd Party Audit überprüft wird. In Deutschland wird die Überprüfung von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) durchgeführt. Die EU-Verordnung orientiert sich dabei an den Due-Diligence-Richtlinien der OECD.

Minamata-Konvention⁷

Das globale Übereinkommen von Minamata ist ein völkerrechtlicher Vertrag und hat das Ziel, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in der Luft, das Wasser und den Boden zu sichern. Das Abkommen umfasst den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber – vom primären Quecksilberbergbau bis zur Entsorgung von Quecksilberabfall.

Das Umweltübereinkommen wurde am 10.10.2013 von über 90 Staaten sowie der Europäischen Union im japanischen Minamata unterzeichnet und trat am 16.08.2017 in Kraft. Seit dem 01.01.2028 wird das Übereinkommen durch die Quecksilber-Verordnung 2017/852 der Europäischen Union umgesetzt.

Stockholmer Übereinkommen⁸

Am 17. Mai 2004 trat das Stockholmer Übereinkommen in Kraft. 184 Staaten haben das Abkommen ratifiziert und sich damit zur Einhaltung der dort getroffenen Regelungen verpflichtet. Dazu gehört die Verpflichtung, einen Plan für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erarbeiten, diesen regelmäßig zu aktualisieren und zu implementieren.

Diese sogenannten Persistenten organischen Schadstoffe (engl. Persistent Organic Pollutants, POPs) sind chemische Substanzen, die nach ihrer Freisetzung lange in der Umwelt verbleiben, schwer abbaubar sind, sich über Nahrungsketten anreichern, insbesondere im Fettgewebe, und so schließlich Konzentrationen erreichen, welche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können.

Basler Übereinkommen⁹

Deutschland ist seit dem 20.07.1995 Vertragsstaat des "Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung" vom 22.09.1989. Diesem Umweltabkommen sind inzwischen über 180 Staaten beigetreten.

⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Konfliktrohstoff>

⁷ <https://www.bmu.de/themen/chemikaliensicherheit/minamata-uebereinkommen>

⁸ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesundheit_Umwelt/stockholmer_uebereinkommen_pop.pdf

⁹ <https://www.bmu.de/gesetz/basler-uebereinkommen-ueber-die-kontrolle-der-grenzueberschreitenden-verbringung-gefaehrlicher-abfaelle-und-ihrer-entsorgung>



Mit ihm wurden erstmals weltweit geltende Regelungen über Zulässigkeit und Kontrolle von Exporten gefährlicher Abfälle getroffen.

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen benötigen die Zustimmung des Ausfuhrlandes, sämtlicher Durchfuhrländer sowie des Einfuhrlandes. Insbesondere sollen hierdurch Staaten geschützt werden, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen.

EMAS-Verordnung¹⁰

EMAS ist die Kurzbezeichnung für das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme). Es zielt auf Unternehmen und sonstige Organisationen, die Energie- und Materialeffizienz systematisch verbessern, schädliche Umweltwirkungen und umweltbezogene Risiken reduzieren sowie ihre Rechtssicherheit erhöhen wollen.

Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), auch bekannt als EU-Öko-Audit oder Öko-Audit, wurde von der Europäischen Union entwickelt und ist ein Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Die Verordnung (EC) Nr. 1221/2009 misst der Eigenverantwortung der Wirtschaft bei der Bewältigung ihrer direkten und indirekten Umweltauswirkungen eine entscheidende Rolle bei. Die Registrierung enthält alle Anforderungen der ISO 14001, ergänzt um zusätzliche Anforderungen. Registriert werden können Unternehmen, Dienstleister, Verwaltungen etc., aber auch andere Arten von Organisationen, einschließlich überstaatlicher Organisationen.

ISO 14001:2015¹¹

Die ISO 14001 ist der weltweit akzeptierte und angewendete Standard für Umweltmanagementsysteme. Die Norm wurde 1996 von der Internationalen Organisation für Normung veröffentlicht und zuletzt im Jahr 2015 novelliert.

Zertifizierung¹²

Als Zertifizierung bezeichnet man ein Verfahren, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachgewiesen wird. Die Zertifizierung ist ein Teilprozess der Konformitätsbewertung. Zertifizierungen werden oft zeitlich befristet von Zertifizierungsstellen wie z. B. DQS, TÜV oder DEKRA vergeben. Eine erneute Zertifizierung wird als Rezertifizierung bezeichnet.

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/emas-umweltmanagement-guetesiegel-der-europaeischen#SnippetTab>

https://de.wikipedia.org/wiki/Eco_Management_and_Audit_Scheme

¹¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm>

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Zertifizierung>